

## **Satzung des „Förderverein des Erich-Gutenberg-Berufskollegs der Stadt Köln“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Erich-Gutenberg-Berufskollegs der Stadt Köln e.V.“.
2. Der Verein ist unter der Register-Nummer VR 10382 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (01.08. – 31.07.).

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der von der Schule zu leistenden Erziehungsaufgabe sowie die Förderung der Schülerinnen / Schüler in ihrer Gesamtpersönlichkeit sowie speziell in ihrer beruflichen Entfaltung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung der Lernprozesse, die zur Klarheit in der Berufszielfindung führen, und Durchführung aller hierzu geeigneten Maßnahmen
  - Mittelbereitstellung für oder Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Schuleinrichtungen
  - Organisation und Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Seminaren
  - Förderung von Schul- und Studienfahrten
  - Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen / Schüler im Rahmen des allgemeinen Schulbetriebes.
2. Der Verein ist überparteilich und interessenunabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Eintrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen; evtl. Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.07.) zulässig.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Eine eventuell gewährte Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug erlischt automatisch mit dem Austritt.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei Verstoss gegen die Interessen des Vereins. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung ist § 34 BGB zu berücksichtigen.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Mahnung in voller Höhe entrichtet.
3. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgegeben wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20,00 DM; es ist den einzelnen Mitgliedern freigestellt, höhere Beiträge zu entrichten.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er kann durch bis zu drei Beisitzern ergänzt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl nichts anderes beschliesst.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, mit seinem erklärten Rücktritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
2. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet
  - bei Einzelbeträgen bis 500,00 DM der Vorsitzende oder der Kassierer alleine,
  - bei Beträgen über 500,00 DM der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer,
  - bei Beträgen über 2.000,00 DM der Vorstand im Sinne des § 9 (1) mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) mindestens einmal jährlich, erstmals möglichst in den ersten vier Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
  - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten,
3. In der nach Absatz 2a) einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat
  - a) der Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Kassierer eine Jahresabrechnung vorzulegen und
  - b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Fördervereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 13 Form der Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschliessen.

### **§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 14).
2. Die Liquidation erfolgt durch mindestens einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten – gleich welcher Art – ist Köln.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Form vom 14.05.1990 verliert damit ihre Gültigkeit.